

---

Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG) <sup>1</sup>

---

(Änderung vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Haupttitel vor § 48a (neu)

V. Gebühren (neu)

Gliederungstitel vor § 48a (neu)

*A. Allgemeines (neu)*

§ 48a (neu) 1. Gegenstand der Abgabe

<sup>1</sup> Gebühren werden erhoben für:

- a) Amtshandlungen der Verwaltung des Kantons (Verwaltungsgebühren);
- b) die Benützung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen (Benützungsgebühren);
- c) die Erteilung von Konzessionen (Konzessionsgebühren).

<sup>2</sup> Die Bestimmungen finden Anwendung, soweit nicht nach Bundesrecht, Staatsverträgen oder besonderen Erlassen des Kantons eine abweichende Regelung gilt.

§ 48b (neu) 2. Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Gebührenpflichtig ist, wer eine Amtshandlung veranlasst oder verursacht oder eine öffentliche Sache oder Einrichtung benützt.

<sup>2</sup> Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie solidarisch.

Gliederungstitel vor § 48c (neu)

*B. Gebührenbemessung (neu)*

§ 48c (neu) 1. Kostendeckungsprinzip

<sup>1</sup> Gebühren werden so bemessen, dass der Gesamtertrag die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Abweichend davon kann bei Benützungs- und Konzessionsgebühren, die kostenunabhängig sind, der Gesamtertrag die Gesamtkosten übersteigen.

§ 48d (neu) 2. Äquivalenzprinzip

Bei der Gebührenbemessung werden insbesondere der Aufwand für die Amtshandlung, die Bedeutung der Angelegenheit und der Nutzen für die gebührenpflichtige Person berücksichtigt.

§ 48e (neu) 3. Rechtsgleichheitsgebot

<sup>1</sup> Gebühren sind nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit zu bemessen.

<sup>2</sup> Für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben, können höher angesetzt werden:

- a) Konzessionsgebühren, die kostenunabhängig sind;
- b) Benützungsgebühren, sofern sich infolge der Benützung durch auswärtige Personen höhere Kosten ergeben oder die öffentliche Sache oder Einrichtung aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird.

§ 48f (neu) 4. Gebührentarife

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die Gebührentarife.

<sup>2</sup> Es kann ein Pauschalbetrag festgelegt, ein Gebührenrahmen mit einem Mindest- und Höchstansatz erlassen oder die Bemessung nach Zeitaufwand oder anderen Kriterien vorgesehen werden.

<sup>3</sup> Wenn eine Amtshandlung einen besonders grossen bzw. besonders kleinen Aufwand verursacht und ein offensichtliches Missverhältnis zum Pauschalbetrag oder zum Höchst- bzw. Mindestansatz besteht oder eine Gebühr unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips anderweitig offensichtlich überhöht oder zu tief erscheint, kann die entsprechende Gebührenhöhe über- bzw. unterschritten werden.

<sup>4</sup> Für die Benützung von Räumlichkeiten, welche politische, kulturelle, sportliche oder gemeinnützige Organisationen für ihre nichtkommerzielle Tätigkeit benützen, können die Gebühren ermässigt oder ganz erlassen werden.

§ 48g (neu) 5. Festsetzung innerhalb des Gebührenrahmens

<sup>1</sup> Die Gebühr ist innerhalb des massgebenden Gebührenrahmens festzusetzen, soweit kein Pauschalbetrag festgelegt und keine Bemessung nach Zeitaufwand oder anderen Kriterien vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Dabei sind die konkreten Umstände zu berücksichtigen, insbesondere:

- a) der Arbeitsaufwand;
- b) die Bedeutung der Angelegenheit;
- c) die Dauer der Benutzung einer öffentlichen Sache oder Einrichtung;
- d) der Nutzen für die gebührenpflichtige Person.

§ 48h (neu) 6. Auslagen

<sup>1</sup> Auslagen sind Kosten, die bei Amtshandlungen oder bei der Benützung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen anfallen, namentlich:

- a) Kosten für Sachverhaltsabklärungen, Beweiserhebungen und Beschaffung von Unterlagen;
- b) Entschädigungen für Sachverständige, Beauftragte sowie Zeugen und Auskunftspersonen;
- c) Porti, Telefon- und weitere Übermittlungskosten;
- d) Kosten für Veröffentlichungen;
- e) Reise- und Transportkosten.

<sup>2</sup> Auslagen sind von der gebührenpflichtigen Person zu ersetzen.

<sup>3</sup> Geringe Auslagen sind in den Gebühren enthalten und werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Haupttitel V und VI

werden zu Haupttitel VI und VII.

II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> GS ...

<sup>2</sup> SRSZ 144.110.